

Turnverein 1903 Heftrich e.V.

Gründung 1862 als Heftricher Turnverein

Satzung

Inhalt :

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedschaftsrechte**
- § 8 Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Mitgliedsbeitrag**
- § 10 Strafen**
- § 11 Organe des Vereins**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Mitgliederversammlung**
- § 14 Kassenprüfer**
- § 15 Ausschüsse**
- § 16 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Ehrungen**
- § 19 Auflösung**

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen

Turnverein 1903 Heftrich e. V.

**Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden (VR 4916).
Er hat seinen Sitz in 65510 Idstein - Heftrich.**

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des Brauchtums.**
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - a) die Abhaltung von geordneten sportlicher und spielerischer Übungen,**
 - b) die Durchführung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen,**
 - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter / innen,**
 - d) die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, welche die Pflege und Erhaltung des Brauchtums fördern und unterstützen.**
- 2.4 Ein besonderer Schwerpunkt soll die Kinder- und Jugendarbeit sein.**
- 2.5 Dem Vereinszweck dient auch die Pflege des Gemeinsinns, des sportlichen Geistes, der Fairness, der Kameradschaft und der Gemeinschaft.**
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes sowie der Übungsleitervergütungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
- 2.8 Der Verein ist politisch, konfessionell, ethnisch und rassistisch neutral und bekennt sich zur olympischen Idee.**
- 2.9 Der Verein erkennt mit seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.**
- 2.10 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:**
 - a) die Pflege und Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports,**
 - b) die Durchführung und Teilnahme an Sportwettkämpfen und Meisterschaften,**
 - c) die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,**
 - d) die Pflege und Erhaltung von Sitten, Traditionen und Gebräuchen aus dem Idsteiner Land,**
 - e) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie historischen Gegenständen und Gewandungen.**

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

4.2 Mitglieder des Verein sind:

- a) Erwachsene**
- b) Jugendliche**
- c) Kinder**
- d) Ehrenmitglieder.**

4.3 Erwachsene können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
- b) bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen,**
- c) diese Satzung vorbehaltlos anerkennen.**

4.4 Jugendliche unter 18 Jahren können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.

4.5 Kinder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.

4.6 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung des Vereins, auf Vorschlag des Vorstandes, solche Personen ernannt werden, die

- a) mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder**
- b) das 70. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und auf besondere Weise mit ihm verbunden sind (s.a. § 18.1).**

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Über den Erwerb der Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

5.2 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

5.3 Aufnahmen erfolgen zum 01. 01. und 01. 07. eines jeden Jahres.

5.4 Bei Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag sowie ggf. der Sonderbeitrag für die ersten zwölf Monate im Voraus zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Durch Tod.

**6.2 Durch Austritt, der schriftlich oder in Textform vor dem Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären ist.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.**

- 6.3 Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter:**
- a) sechs Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung oder in Textform, diese Rückstände nicht bezahlt, oder**
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder**
 - c) unbekannt verzogen ist und seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber seit sechs Monaten nicht mehr nachkommt.**

6.4 Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes:

- a) wenn grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung vorliegen,**
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports oder des Brauchtums schädigen,**
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,**
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.**

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes notwendig.

- 6.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.**

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- 7.1 Erwachsene und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können Anträge stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen beteiligen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Alle Erwachsene und Ehrenmitglieder sind wählbar. Ab dem 25. Lebensjahr kann ein Mitglied zum Vorsitzenden berufen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.**
- 7.2 Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.**
- 7.3 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.**
- 7.4 Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, wenn es sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt.**

- 7.5 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
Mit der Einleitung eines Ausschlussverfahren ruhen die Mitgliedschaftsrechte ebenfalls (s.a. § 10.2).**

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 8.1 die Vereinssatzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,**
- 8.2 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren,**
- 8.3 den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,**
- 8.4 die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten,**
- 8.5 die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,**
- 8.6 die Änderungen ihrer Anschrift sowie der Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen,**
- 8.7 die Kosten für Rücklastschriften zu zahlen,**
- 8.8 das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,**
- 8.9 auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.**

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden Mitglieder festgesetzt.**
- 9.2 Der Zeitpunkt der Abbuchungen und der Rechnungsstellung wird vom geschäftsführenden Vorstand jährlich festgesetzt.**
- 9.3 Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge beginnt vier Wochen nach dem Abbuchungstermin bzw. vier Wochen nach dem Rechnungsdatum.**
- 9.4 Der Mitgliedsbeitrag ist für alle Ehrenmitglieder frei.**
- 9.5 Vereinsmitglieder, die zum Grundwehr- oder Zivildienst einberufen werden, sind während dieser Zeit auf Antrag beitragsfrei.**
- 9.6 Sonderbeiträge und Gebühren können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erhoben werden und zwar nur für Zwecke die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen (besonderer Tagesordnungspunkt).**

§ 10 Strafen

10.1 Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) **Warnung,**
- c) **Verweis,**
- d) **Sperre.**

10.2 Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden (s.a. § 6.4). Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte (§ 7) und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand (§ 12).**
- 2. Die Mitgliederversammlung (§ 13).**

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) **dem Vorsitzenden,**
- b) **dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- c) **dem Kassierer,**
- d) **dem Schriftführer,**

sowie dem erweiterten Vorstand:

- e) **dem stellvertretenden Kassierer,**
- f) **dem stellvertretenden Schriftführer,**
- g) **dem Pressewart,**
- h) **den Abteilungsleitern gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung,**
- i) **den Beisitzern für besondere Aufgaben gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung.**

12.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen werden braucht.

12.3 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich wie folgt gewählt:

- a) **In allen geraden Jahren scheiden aus:
Vorsitzender, stellvertretender Kassierer, Schriftführer und
Pressewart sowie die Hälfte der Abteilungsleiter und Beisitzer für
besondere Aufgaben.**
- b) **In allen ungeraden Jahren scheiden aus:
Stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, stellvertretender Schrift-
führer und jeweils die Hälfte der Abteilungsleiter und Beisitzer für
besondere Aufgaben.**
- c) **Die Reihenfolge ist unbeschadet der eventuell auf eigenen Wunsch
ausscheidenden Vorstandsmitglieder einzuhalten.**
- d) **Als Jahr der Wahl gilt das Geschäftsjahr, zu dessen Abschluss die
ordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.**
- e) **Die Wiederwahl ist zulässig (s.a. § 13).**
- f) **Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht
durch andere Personen vertreten lassen.**

**12.4 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
Zuständigkeitsbereiche siehe § 16.**

**Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit
bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zum Zwecke der Pflege
der vielfältigen turnerischen und sportlichen Aufgaben sowie der
Brauchtumpflege zu erfolgen.**

**Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach
genehmigt sein (Ausnahmen siehe § 16.3).**

**12.5 Der Vorstand soll mindestens alle Vierteljahre einmal zusammenkommen
und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder
anwesend sind.**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit gefasst, falls diese Satzung
nichts besonderes bestimmt.**

Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

**Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter (Vorsitzender bzw.
stellvertretender Vorsitzender).**

**Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich
aufzunehmen sind.**

**12.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß
gewählt worden ist.**

**12.7 Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse
bilden (s.a. § 15).**

12.8 Die männliche Anredeform schließt die weibliche Anredeform mit ein.

§ 13 Mitgliederversammlung

**13.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
Sie ist oberstes Organ des Vereins.**

**13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Aushang (TV - Aushangkasten) erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:**

- a) Begrüßung und Totenehrung**
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- c) Jahresbericht des Vorsitzenden**
- d) Berichte der Abteilungsleiter**
- e) Kassenbericht**
- f) Bericht der Kassenprüfer**
- g) Entlastung des Vorstandes**
- h) Neuwahlen**
- i) Beschlussfassung über die Berücksichtigung der Anträge von Mitglieder, die spätestens drei Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform eingereicht worden sein müssen.**
- j) Verlesung des Protokolls.**

**13.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzureichen.
Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zur Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.**

**13.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen (analog § 13.2).**

**13.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat oder Antrag zur Wahl steht.
Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgen und zwar durch Handzettel.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierfür dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.**

**Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
Das Protokoll ist am Ende jeder Versammlung den Teilnehmern vorzulesen.**

- 13.6 Der Versammlungstermin und der Versammlungsort müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung öffentlich (Idsteiner Zeitung) bekannt gegeben werden.**

§ 14 Kassenprüfer

Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden (in jeder Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer analog der Vorstandswahlen), obliegt die Überwachung der Vereinskasse und der Buchführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge, und kann jederzeit in Anspruch genommen werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender eines Ausschusses soll ein Mitglied des Vorstandes sein, der den Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 16 Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche

- 16.1 Der Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins bei Besprechungen mit äußeren Stellen (Vereinen, Gemeinden, Verbänden usw.).
Er erhält die Vereinspost und ist für den Schriftverkehr im Außenverhältnis zuständig.
Die Einladungen und die Tagesordnungen zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden erstellt.
Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist er Sitzungsleiter.
Der Vorsitzende hat besonderen Wert auf eine Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern zu legen und diese über jede sie betreffende Angelegenheit zu unterrichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.**
- 16.2 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des Vorsitzenden denselben in allen seinen Obliegenheiten.**
- 16.3 Der Kassierer ist für die Verwaltung der Vereinsgelder (Bankkonten und Bargeld) zuständig.
Alle Einnahmen und Ausgaben werden grundsätzlich vom Kassierer erledigt.
Die Zahlungen sind erst nach Genehmigung durch den Vorstand zu tätigen (s.a. § 12.4).
Kleinere Beträge (Porto, Zeitungsgeld usw.) und wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen können ohne Vorstandsbeschluss ausgezahlt werden.
Die Beitragskassierer erhalten einen Ausweis, der zum Einzug der Beiträge berechtigt.
Die Mitglieder (Barzahler) erhalten eine Bestätigung der Beitragszahlung.
Neuaufnahmen werden dem Kassierer durch Übergabe des Anmeldeformulars zur Kenntnis gebracht, der das weitere zu veranlassen hat.**

- 16.4 Der stellvertretende Kassierer hat den Kassierer tatkräftig zu unterstützen und übernimmt erforderlichenfalls in vollem Umfang dessen Aufgaben.**
- 16.5 Der Schriftführer führt auf allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll. Alle Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben.**
- 16.6 Der stellvertretende Schriftführer übernimmt erforderlichenfalls in vollem Umfang die Aufgaben des Schriftführers.**
- 16.7 Der Pressewart hat die Öffentlichkeit über die Veranstaltungen des Vereins, Wettkämpfe und sonstige Vereinsangelegenheiten zu informieren.**
- 16.8 Die Abteilungsleiter sind jeweils zuständig für die Betreuung der Aktiven ihrer Abteilung.
Ein Abteilungsleiter kann auch mehrere Abteilungen gleichzeitig betreuen. Die Abteilungsleiter sind die Verbindungsleute zwischen den Aktiven und dem Vorstand.
Sie erhalten die Ausschreibungen und Terminlisten und haben die Meldungen der Aktiven rechtzeitig zu veranlassen.
Außerdem empfehlen sie dem Vorstand, welche Veranstaltungen besucht werden sollen sowie den Umfang der Teilnahme.
Die Abteilungsleiter haben alle Leistungen während der Veranstaltungen in einem Bericht festzuhalten und dem Vorstand spätestens am Ende der Saison zur Weiterverwendung vorzulegen.**

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.**
- 17.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der**
- | | |
|------------------------|-------------------------|
| a) Speicherung, | c) Verarbeitung, |
| b) Bearbeitung, | d) Übermittlung, |
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.**
- 17.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:**
- | |
|---|
| c) Auskunft über seine gespeicherten Daten, |
| d) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, |
| e) Sperrung seiner Daten, |
| f) Löschung seiner Daten. |
- 17.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.**

§ 18 Ehrungen

- 18.1 Für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige besondere Verbundenheit kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.**

Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden (s.a. § 4.6).

- 18.2 Mitglieder und andere Personen können durch den Vorstand, wenn sie sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, mit der Vereinsehrennadel oder dem Vereinsehrenteller ausgezeichnet werden.
Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
Der Vorstand kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder die Vereinsehrennadel bzw. den Vereinsehrenteller wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen wurde.
Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel bzw. des Ehrentellers haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.**
- 18.3 Bei Ehrungen zählt die Vereinszugehörigkeit ab dem 14. Lebensjahr.**

§ 19 Auflösung

- 19.1 Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Vereinszwecke kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.**
- 19.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein mit der Auflage: Das Vermögen ist nach einer Sperrfrist von fünf Jahren unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Stadtteil Heftrich zu verwenden.**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23. 04. 1970 in ihrer letztgültigen Fassung.